



Info-Mail an die Mitgliedsorganisationen

Ablehnung der Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach SGB XII für Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM

→ **Eltern, Träger**

Im letzten Jahr sind in der Praxis mehrfach Anträge auf Grundsicherung von Menschen mit Behinderung nach SGB XII, die sich im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich befinden, abgelehnt worden, wenn die dauerhafte und volle Erwerbsminderung noch nicht festgestellt wurde. Diese Entscheidungen beruhen auf einer seit 1.07.2017 in Kraft getretenen Rechtsänderung, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Sozialämtern in dieser Weise interpretiert wird. Das BMAS vertritt die Rechtsauffassung, dass erst nach dem Absolvieren des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs endgültig über die dauerhafte und volle Erwerbsminderung entschieden werden kann.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält diese Rechtsauffassung für falsch und empfiehlt gegen die Bescheide Widerspruch einzulegen (siehe Tipp der Juristin Claudia Seligmann auf der Internetseite der Bundesvereinigung Lebenshilfe). Es wird auf den Musterwiderspruch des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) verwiesen, der auf dessen Internetseite (bvkm.de/recht-ratgeber/) heruntergeladen werden kann.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat im Dezember 2017 gegenüber dem BMAS in einer Stellungnahme ausführlich dazu Position bezogen (ebenfalls auf der Internetseite der Bundesvereinigung Lebenshilfe abrufbar). Auch die Bundesländer lehnten mit Beschluss vom 6./7.12.2017 die oben beschriebene Rechtsauffassung und Praxis ab. Es bleibt abzuwarten wie sich das BMAS dazu verhält.

Hinweis: Wurde die dauerhafte Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderung **vor** der Tätigkeit im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich festgestellt, werden Leistungen auf Grundsicherung nach SGB XII i. d. R. bewilligt.

Steuerliche Aspekte bei Einrichtungen und Diensten der Wohlfahrtspflege

→ **Träger**

Steuerliche Folgen des Bundesteilhabegesetzes bei Angeboten im Wohnen und zur Unterstützung im Alltag

Ab 01.01.2020 wird nach Bundesteilhabegesetz (BTHG) bei den gemeinschaftlichen Wohnformen (alt: Wohnstätten oder Wohnheime) die Trennung der fachlichen von den

existenssichernden Leistungen gefordert. Die Einrichtungen und Dienste werden ihre Fachleistungen neu beschreiben und konzipieren. Dabei ist auch deren steuerliche Behandlung zu beachten.

Im Hinblick auf die Umsatzsteuer hat das Bundesfinanzministerium aktuell die Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassung von Wohninventar als Nebenleistung und für Leistungen zur Unterstützung im Alltag nach § 45 SGB XI (bisher niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote) bestätigt (**siehe Anlage 1 und 2** - Emails des BMF an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 8.12.2017).

Steuerliche zum Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO

In einem Schreiben per Email des Bundesministeriums der Finanzen an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 6.12.2017 gibt es Ausführungen zum Kriterium „Nicht des Erwerbs wegen“ in der AO sowie zur Frage der Quersubventionierung (**siehe Anlage 3** - Email des BMF an die Obersten Finanzbehörden der Länder vom 6.12.2017).

Unabhängige Beschwerdestelle der Lebenshilfe

→ **Selbstvertreter, Eltern, Träger**

Seit Dezember 2017 gibt es eine **bundesweite unabhängige Beschwerdestelle der Lebenshilfe (bubl)**, an die sich Menschen mit Behinderung, Freunde, Eltern/Angehörige und auch Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten der Lebenshilfe wenden können, wenn keine Lösung für Probleme vor Ort zustande kommt.

Die Beschwerdestelle arbeitet **unabhängig, verlässlich, vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym**.

Die Beschwerdestelle ist für die Lebenshilfe in ganz Deutschland tätig, gehört jedoch nicht zur Lebenshilfe. Träger ist die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V..

Tel.-Nr.: 08000 118 018

**Sprechzeiten: Dienstag 15-18 Uhr
 Donnerstag 9-12 Uhr**

Die Beschwerden können sowohl **telefonisch**, per **WhatsApp**, per **Email** oder per **Post** übermittelt werden. Außerhalb der Sprechzeiten können Sie eine Nachricht hinterlassen und es wird zurückgerufen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bubl.de

Von dieser Seite können Sie auch einen **Flyer** in Leichter Sprache oder ein **Poster** herunterladen, um Nutzer der Angebote in den Einrichtungen und Diensten, Eltern und Mitarbeiter gut zu informieren.

Assistenz und Unterstützung bei Selbstvertreter(inne)n – Broschüre der Lebenshilfe

→ [Selbstvertreter, Träger](#)

Die Mitwirkung von Menschen mit geistiger Behinderung hat sich in den letzten Jahrzehnten positiv entwickelt und gewinnt in der Zukunft immer mehr an Bedeutung. Zunächst spielte Mitwirkung vor allem innerhalb der Einrichtungen gemeinsam mit Heim- und Werkstatträtern eine Rolle. Gegenwärtig werden darüber hinaus Menschen mit geistiger Behinderung zunehmend als Experten in eigener Sache gefragt und auch in politischen Gremien einbezogen.

Dabei sind assistierende Bezugspersonen gefragt, um Mitwirkung und Mitbestimmung in verschiedenen Zusammenhängen zu ermöglichen und zu verbessern. Gerade bei Menschen mit geistiger Behinderung ist Assistenz eine anspruchsvolle und wichtige Aufgabe.

In dem neu herausgegebenen Wegweiser „Assistenz und Unterstützung bei Selbstvertreter(inne)n“ der Lebenshilfe wird auch auf die Besonderheiten der Assistenz bei Menschen mit geistiger Behinderung eingegangen und es werden praktische Orientierung und wertvolle Handlungsempfehlungen für Selbstvertreter und ihre Unterstützer gegeben. An der Erarbeitung haben Menschen mit Behinderung aktiv teilgenommen.

Berufliche Teilhabe auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf -

Forderungspapier der Lebenshilfe

→ [Träger, Selbstvertreter, Eltern](#)

Das Bundesteilhabegesetz zielt auf die Erweiterung der Möglichkeiten beruflicher Teilhabe für Menschen mit Behinderung. Doch dies bezieht sich nicht auf Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf. Auch der Zugang zur WfbM ist für diese Menschen oft verwehrt.

Deshalb fordert die Lebenshilfe für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf einen Rechtsanspruch auf berufliche Teilhabe und Tagesförderung, ein personenzentriertes Verfahren zur Bedarfsermittlung, eine umfassende berufliche Orientierung und den Ausbau nachschulischer Angebote, die Abschaffung des Kriteriums des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“, das Nutzen des Eingangs- und Berufsbildungsbereiches der WfbM für die berufliche Erprobung, die sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung mit den Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM und die notwendigen Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung.

Das **Forderungspapier** inklusive einer Fassung in Leichter Sprache finden Sie auf der **Internetseite der BV Lebenshilfe** unter Themen und Recht/Arbeit, veröffentlicht von Andrea Hennig am 11.12.2017.

Handreichung zu herausforderndem Verhalten

→ [Träger](#)

Die Lebenshilfe Bayern hat eine gelungene Handreichung zum Thema „Wege zur Teilhabe – Herausforderndes Verhalten von Menschen mit Behinderungen“ (Erlangen 2017)

veröffentlicht. Sie wurde von Praxisvertretern der Lebenshilfeträger gemeinsam mit Unterstützung der Julius-Maximilian-Universität Würzburg erarbeitet. Unter anderem wird auch analysiert, welche Unterstützung sowohl die Beteiligten in den Einrichtungen als auch die Angehörigen benötigen.

Die Handreichung kann kostenlos von der Internetseite www.lebenshilfe-bayern.de unter der Rubrik Publikationen heruntergeladen werden.

Jena, den 12.01.2018

Dr. G. Schröter